

Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		238.724.917 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		259.684.762 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		229.575.002 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		240.508.119 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		10.299.872 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		12.012.231 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		7.801.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		6.094.963 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.712.359 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.359.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist vollständig aufgezehrt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 20.959.845 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.



§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	255 v. H.
1.2 für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v. H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

a) für mobile Vermögensgegenstände auf	50.000 €
b) für Baumaßnahmen auf	100.000 €

festgelegt.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (SOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede dritte im Überhang befindliche freiwerdenden Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

Vorbericht zum Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2015

Inhalt

1. Aufbau des Haushalts der Stadt Bergisch Gladbach
2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach in den Jahren 2003 bis 2014
3. Haushaltssituation für das Haushaltsjahr 2015
 - a) Generelle Situationsbeschreibung
 - b) Haushaltssicherungskonzept 2012 ff.
 - c) Gesamtergebnisplan 2015 und Folgejahre
Gesamtfinanzplan 2015 und Folgejahre
 - d) Restriktionen im Kontext des Haushaltssicherungskonzepts
(Kreditsumme, Höchstbetrag der Investitionen, Freiwillige Leistungen)
 - e) Investitionen 2015
 - f) Schuldenstand
 - g) Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation von Haushaltspositionen
 - h) Risiken und Chancen für den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach

Vorbericht zum Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2015

1. Aufbau des Haushalts der Stadt Bergisch Gladbach

Seit dem 01. Januar 2008 hat die Stadt Bergisch Gladbach ihren Haushalt auf das **Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)** umgestellt.

Das NKF besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- der Bilanz,
- dem Ergebnisplan und
- dem Finanzplan

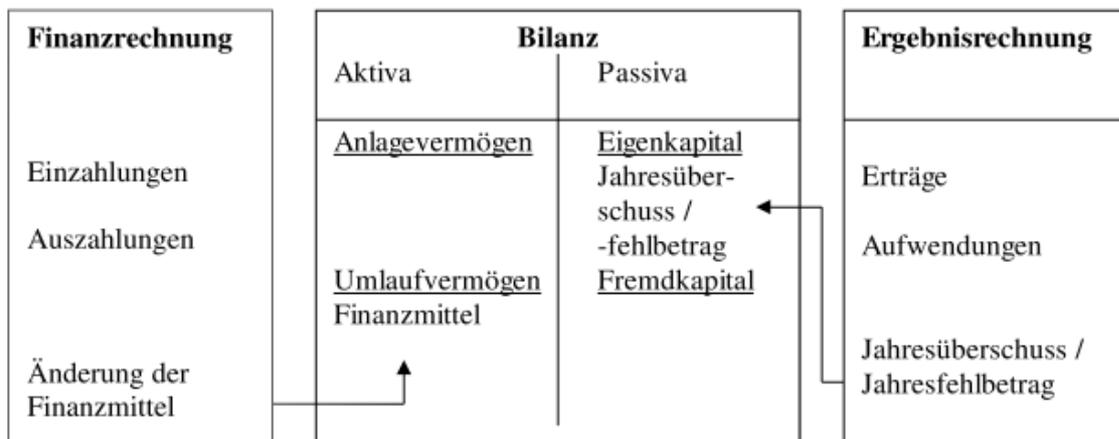
Die **Bilanz** liefert zum Bilanzstichtag ein Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Auf der Aktivseite wird das städtische Vermögen bilanziert. Es handelt sich also um eine Dokumentation der Kapitalverwendung (Wie ist das Kapital angelegt?). Auf der Passivseite werden die städtischen Verbindlichkeiten und das Eigenkapital dargestellt. Dokumentiert wird also die Finanzierung des Vermögens, die Mittelherkunft (Wie ist das Vermögen finanziert?).

Der aktuellste geprüfte **Jahresabschluss** 2012 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 22.05.2014 beraten und vom Rat in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt.

Der **Gesamtergebnisplan** umfasst die Aufwendungen (jahresbezogener Ressourcenverbrauch einschließlich Abschreibungen) und die Erträge (jahresbezogene Ressourcenzuwächse). Er entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Aus ihm ergibt sich der geplante Jahresfehlbedarf (bzw. ein eventueller Jahresüberschuss).

Der **Gesamtfinanzplan** dokumentiert die tatsächlichen Geldbewegungen (Einzahlungen und Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Dort lässt sich auch die Veränderung des Finanzmittelbestandes ablesen.

Das Zusammenspiel der drei Komponenten des NKF lässt sich an folgendem Schaubild darstellen:



Nach § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Haushalt zudem in **Teilpläne** zu gliedern. Dies beinhaltet die Darstellung von Teilergebnisplänen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und Teilfinanzplänen für den investiven Bereich. In letzteren ist auch eine Einzelausweisung der Investitionsmaßnahmen enthalten, die oberhalb der nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung festgelegten Wertgrenze von 50.000 Euro liegen.

Verbindliche Mindestgliederung sind nach der Gemeindehaushaltsverordnung die sogenannten „Produktbereiche“. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat sich aber entschieden, den Haushalt detaillierter zu gliedern: Die Stadt plant ihren Haushalt daher auf der Ebene der **Produktgruppen**. (Dies spiegelt sich auch in der Bezifferung der Produktgruppen wieder: dem dreistelligen Produktbereich folgt die dreistellige Produktgruppe. Beispiel: 001.110 Produktgruppe Organisations- und Personalmanagement.)

Für jede Produktgruppe sind **Produktgruppenverantwortliche** (in der Regel der verantwortliche Beigeordnete und die jeweils zuständige Fachbereichsleitung) benannt. So ist weitgehend eine Kongruenz von Haushaltsgliederung und organisatorischer Verantwortung erreicht worden. (Auch die Zuordnung zum verantwortlichen Fachbereich ergibt sich aus der Produktgruppenziffer: am obigen Beispiel verdeutlicht: 001.110 Produktgruppe des Fachbereichs 1)

Für jede Produktgruppe ist gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung ein **Budget** gebildet. Das heißt, Erträge und Aufwendungen wurden zu einem Budget verknüpft, bei dem lediglich die Gesamtsummen für verbindlich erklärt wurden. Dies gilt auch für die investiven Ein- und Auszahlungen der Produktgruppe. Dies ermöglicht eine flexiblere Mittelbewirtschaftung durch die Produktgruppenverantwortlichen.

Von der Produktgruppenbudgetierung sind zentral bewirtschaftete Aufwendungen ausgenommen: Personal- und Versorgungsaufwendungen, zentral bewirtschaftete Sachaufwendungen, Abschreibungen etc. . Diese bilden jeweils über den gesamten Haushalt ein eigenes Budget.

In den Produktgruppen-Teilplänen sind die Erträge und Aufwendungen bzw. investiven Einzahlungen und Auszahlungen gegliedert nach Arten (Zusammenfassung mehrerer Sachkonten) dargestellt. Einzelne Konten sind hieraus nicht ersichtlich. Auf die wesentlichen Konten wird daher zusätzlich in der Erläuterungsspalte der Teilpläne eingegangen.

Die ausgewiesenen Berichtszeilen im Ergebnisplan werden hier kurz stichwortartig erläutert:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben	z.B. Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen (insbes. von Bund und Land, z.B. Schlüsselzuweisungen) und Zuschüsse Dritter
Sonstige Transferleistungen	z.B. Kostenerstattungen von Sozialhilfeträgern
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Benutzungsgebühren (für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen) und Verwaltungsgebühren (für die Inanspruchnahme von öffentl. Leistungen und Amtshandlungen)
Privatrechtliche Leistungsentgelte	z.B. Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten
Erträge aus Kostenerstattungen / Umlagen	Ersatz für Aufwendungen. In der Regel liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.
Sonstige ordentliche Erträge	Alle Erträge, die nicht einer der vorgenannten Positionen zugeordnet werden können; z.B. Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Bußgelder etc.



Aktivierete Eigenleistungen	z.B. Material- und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Maschinen etc.
Bestandsveränderungen	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr
Finanzerträge	z.B. Gewinnanteile aus Beteiligungen, Zinsen
Außerordentliche Erträge	Erträge, die betriebsfremd oder außergewöhnlich anfallen.

Aufwendungen

Personalaufwendungen	Gehaltszahlungen (Besoldung, Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge, Beihilfen, Zuführungen zu Pensions-rückstellungen, Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Arbeitszeitguthaben etc.)
Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für ehemalige Beschäftigte (Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge etc.)
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für von Dritten empfangene Sach- und Dienstleistungen (z.B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand)
Bilanzielle Abschreibung	Planmäßige Verminderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens entsprechend ihrer Nutzungs- oder Leistungsdauer
Transferleistungen	z.B. Sozialleistungen, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage
Sonstige ordentliche Aufwendungen	Alle Aufwendungen, die nicht einer der vorgenannten Positionen zugeordnet werden können. z.B. Mieten und Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	z.B. Zinsen, Übernahme von Verlusten aus Beteiligungen
Außerordentliche Aufwendungen	Aufwendungen, die betriebsfremd oder außergewöhnlich anfallen

2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach in den Jahren 2003 bis 2014

Bereits vor dem ersten NKF-Haushalt musste für die Jahre 2003 und 2004 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt werden, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. In diesem konnte durch entsprechende Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen dreijährigen Planung dargestellt werden.

In den Jahren 2005 bis 2007 konnte selbst ein solches genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept nicht mehr erreicht werden.

Die Stadt befand sich im sogenannten Nothaushalt, in dem über die rechtlich verbindlichen und unabwendbaren Ausgaben hinaus nur in einem bestimmten Umfang freiwillige Leistungen (jährliche Kürzung von 10% gegenüber dem Vorjahr) und nichtrentierliche Investitionen („Nettokreditaufnahme=Null“) von der Aufsichtsbehörde geduldet wurden.

Im ersten NKF-Haushaltsjahr 2008 wurde bei der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der sogenannten Ausgleichsrücklage vorgenommen. (Die Ausgleichsrücklage ist ein gesonderter Posten in der Bilanz. Sie darf bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch ein Drittel der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag betragen. Sie belief sich in der Eröffnungsbilanz auf rd. 44,7 Millionen Euro.)

Im Jahresabschluss 2008 zeigte sich, dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden musste. Dies konnte insbesondere durch erhebliche Mehrerträge bei der Gewerbesteuer und beim Einkommensteueranteil erreicht werden. Der Jahresabschluss 2008 schloss mit einem Überschuss von rd. 2,2 Millionen Euro ab.

Auch im Jahr 2009 wurde der Haushaltsausgleich bei der Planung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vorgenommen.

Im Jahr 2009 trafen jedoch die Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auch die Stadt Bergisch Gladbach. Der Kämmerer verhängte zwar eine haushaltswirtschaftliche Sperre, aufgrund des massiven Einbruchs bei den Steuererträgen konnte jedoch ein Fehlbetrag in der Jahresrechnung von rd. 18 Millionen Euro nicht verhindert werden. Die Ausgleichsrücklage musste auf rd. 26,7 Millionen Euro verringert werden. (Auf die Aufstellung eines Nachtragshaushalts wurde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde verzichtet. Stattdessen wurden die „Nothaushaltsspielregeln“ eingehalten.)

Im vom Rat beschlossenen Haushalt des Jahres 2010 belief sich der Fehlbedarf auf rd. 37,5 Millionen Euro, so dass die Ausgleichsrücklage verbraucht war und die allgemeine Rücklage in einem Umfang in Anspruch genommen wurde, der erneut die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts erforderlich machte. (Ein solches ist aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage innerhalb eines Jahres um mehr als $\frac{1}{4}$ verringert wird oder in zwei aufeinander folgenden Jahren geplant ist, die allgemeine Rücklage um mehr als $\frac{1}{20}$ (5%) zu verringern oder innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.)

Dieses Haushaltssicherungskonzept konnte von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden, da der mittelfristige Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden konnte. Die Stadt verblieb daher im Nothaushalt. Bezüglich der nichtrentierlichen Investitionen verschärften sich die aufsichtsbehördlichen Regelungen insoweit, als nur noch eine Kreditaufnahme in Höhe von $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Tilgung zulässig war.

Die aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2009 sehr restriktiven Veranschlagungen des Haushalts 2010 erwiesen sich in der Haushaltsabwicklung als zu vorsichtig. Trotz Verbesserungen gegenüber der Veranschlagung (insbesondere bei der Gewerbesteuer) schloss der Jahresabschluss 2010 mit einem Fehlbetrag von rund 18,9 Millionen Euro ab. Der Jahresfehlbetrag konnte erneut durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden, die sich damit auf rund 7,8 Millionen verringerte.

Trotz tendenziell wieder positiverer Steuerentwicklungen im Vergleich zu den Jahren der Wirtschafts- und Finanzkrise und der Auswirkungen des Haushaltssicherungskonzepts 2011 ff. wies der beschlossene Haushalt 2011 einen Fehlbedarf von rd. 17,5 Millionen Euro aus.

Mit dem Haushalt 2011 wurde vom Rat ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, das mit strukturellen Verbesserungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro dazu beitragen sollte, den weiteren Verzehr des Eigenkapitals zu bremsen und somit eine drohende bilanzielle Überschuldung – mit den erheblichen negativen Folgen für die Handlungsfähigkeit der Stadt – zu vermeiden bzw. zumindest zeitlich hinauszuschieben.

Auch mit diesem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept konnte jedoch keine Genehmigungsfähigkeit des Haushalts erreicht werden.

Der Jahresabschluss bestätigte mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 17,2 Millionen Euro die Planung. Die Ausgleichsrücklage reichte zum Ausgleich nicht mehr aus. Mit 9,4 Millionen Euro musste erstmals die Allgemeine Rücklage angegriffen werden.



Die entscheidende Neuerung im Kontext der Planung des Doppelhaushalts für die Jahre 2012 / 2013 ergab sich aus der Änderung der Gemeindeordnung. Nach der Neufassung des § 75 wurde der Zeitraum, in dem in einem Haushaltssicherungskonzept der Haushaltsausgleich dargestellt werden muss, um es genehmigen zu können, auf 10 Jahre ausgedehnt.

In der Ratssitzung am 03.07.2012 wurde der Doppelhaushalt mit einem entsprechenden 10jährigen Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Die Genehmigung des 10jährigen Haushaltssicherungskonzepts durch die Aufsichtsbehörde führte zu einer verbesserten Handlungsfreiheit der Stadt Bergisch Gladbach. So waren insbesondere zusätzliche Investitionen von rd. 2,5 Mio. € pro Jahr möglich, mit denen die Stadt in der Lage war, lange bestehende Sanierungsstaus zu beheben und rentierliche Maßnahmen (z.B. energetische Sanierungen oder sich amortisierende Investitionen) durchzuführen.

Bei den – Jahr für Jahr verringerten – freiwilligen Leistungen kamen Landrat und Bürgermeister überein, dass mit dem Jahr 2011 ein Sockelbetrag erreicht wurde, der den unverzichtbaren Kernbestand freiwilliger Leistungen einer großen kreisangehörigen Stadt mit zentralörtlichen Funktionen abbildet. Der Sockelbetrag belief sich auf 5,5 Millionen Euro und machte damit lediglich noch rund 2,5 % des gesamten Haushaltsvolumens aus.

Dieser Sockelbetrag wurde zur Abdeckung von künftigen unvermeidlichen Kostensteigerungen mit einem moderaten Faktor von 1% per anno dynamisiert.

Während die Haushaltsplanung für das Jahr 2012 noch von einem Defizit in Höhe von rund 13 Millionen Euro ausging, konnte im Wesentlichen aufgrund unerwarteter Ertragsverbesserungen (hier insbesondere bei der Gewerbesteuer) im Jahresabschluss ein Überschuss von rund 2,2 Millionen Euro erreicht werden.

Für das Jahr 2013 wurde mit einem Defizit in Höhe von rund 15,8 Millionen Euro geplant. Der Jahresabschluss wird zurzeit erstellt. Es wird mit einem deutlich besseren Ergebnis gerechnet.

Der beschlossene Haushalt 2014 weist einen Fehlbetrag von rund 16,7 Millionen Euro aus. Durch den I. Nachtragshaushalt 2014, der die Finanzierung des Ankaufs von Anteilen des örtlichen Versorgungsunternehmens BELKAW über die städtische Tochtergesellschaft Bäder GmbH abbildete, verringerte sich dieses geringfügig auf rund 16,5 Millionen Euro.

Das städtische monatliche Kurzcontrolling geht allerdings insbesondere aufgrund der wieder deutlich verringerten Erträge aus der Gewerbesteuer von einer weiteren Verschlechterung in einer Größenordnung von rund 3,3 Millionen Euro aus.

3. Haushaltssituation für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssituation für das Jahr 2015 stellt sich im Haushaltsentwurf wie folgt dar:

a) Generelle Situationsbeschreibung

Die Haushaltssituation ist – wie in vielen anderen Städten auch – nach wie vor durch ein erhebliches strukturelles Defizit gekennzeichnet, das zum weiteren Verzehr des Eigenkapitals führt.

Diese Situation besteht, obwohl die Stadt Bergisch Gladbach seit Jahren einen restriktiven personalwirtschaftlichen Kurs fährt, die freiwilligen Leistungen in der Vergangenheit deutlich minimiert hat und die langfristigen Verbindlichkeiten zur Finanzierung von nichtrentierlichen Investitionen zurückgefahren wurden.

Für das Jahr 2015 ergibt sich ein Defizit von rund 21 Millionen Euro. Gegenüber dem Haushalt 2014 hat sich das geplante Defizit damit um rund 4,5 Millionen Euro erhöht. (Gegenüber der Finanzplanung für 2015 im beschlossenen Haushalt 2014 ist sogar eine Verschlechterung von rund 7 Millionen Euro eingetreten.)

Die Hauptursache hierfür liegt darin, dass die Aufwendungen höher gestiegen sind als die Erträge.

Bei den Erträgen wird eine Senkung des Gewerbesteueransatzes um 2,9 Millionen Euro durch eine erwartete Verbesserung von rund 1,2 Millionen Euro beim Einkommensteueranteil und vor allem durch höhere Landeszuweisungen (+7,9 Millionen Euro) deutlich überkompensiert.

Die Aufwendungen steigen allerdings noch höher. Die Ursachen liegen vor allem im Bereich Jugend und Soziales (Mehraufwand rund 4,8 Millionen Euro, davon Zuschüsse an Kindertagesstätten +2,0 Millionen Euro, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz +2,1 Millionen Euro und Hilfe zur Erziehung +1,1 Millionen Euro) sowie in den gestiegenen Personalaufwendungen (rund 4,6 Millionen Euro).

Nichtsdestotrotz verbleibt der prognostizierte Haushaltsausgleich im Haushaltssicherungszeitraum im Jahr 2021.

Mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf wird der zulässige Höchstbetrag der nicht rentierlichen Investitionen eingehalten.

Der Höchstbetrag der freiwilligen Leistungen wird mit dem verabschiedeten Haushalt eingehalten, da die Kommunalaufsicht die Pflichtigkeit bestimmter Leistungen anerkennt hat.

Eine weitere Problemstellung ergibt sich im Kontext mit den Verlusten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienbetrieb. Hier hatte man in den vergangenen Jahren gehofft, dass der Effekt aus der Beteiligung der städtischen Tochtergesellschaft Bäder GmbH am örtlichen Versorgungsunternehmen BELKAW und der hieraus resultierenden Gewinnabführung an den städtischen Kernhaushalt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung einer Kostenmiete darstellen könnte.

Nach überschlägiger Schätzung einer Kostenmiete für den Immobilienbetrieb und der Kalkulation der Gewinnabführung der Bäder GmbH (nach Abdeckung der operativen Bäderverluste) steht zwischenzeitlich fest, dass es dem städtischen Kernhaushalt nicht möglich sein wird, diese finanzielle Belastung zu tragen. Auch die Veranschlagung eines bloßen Verlustausgleichs überfordert zurzeit die im Rahmen des 10-Jahres-Haushaltssicherungskonzeptes gegebenen Möglichkeiten des Kernhaushalts. Daher wird zunächst von der Möglichkeit der Eigenbetriebsverordnung Gebrauch gemacht, die Verluste des Immobilienbetriebs im Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, da die Eigenkapitalausstattung der Einrichtung dies zulässt.

Der wiederum erhebliche Fehlbedarf des Kernhaushalts, der eine weitere Verringerung der Allgemeinen Rücklage erforderlich macht, zeigt nachdrücklich, dass es unverzichtbar ist, die Konsolidierungsbemühungen auch in den nächsten Jahren fortzusetzen.

b) Haushaltssicherungskonzept 2012 ff.

Dass vom Rat in seiner Sitzung am 03.07.2012 zusammen mit dem Doppelhaushalt 2012 / 2013 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte 10-jährige Haushaltssicherungskonzept wird mit dem vorliegenden Haushalt weiter umgesetzt.

Die strukturell wirkenden Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts summieren sich bis zum Jahr 2022 auf rund 2,8 Millionen Euro jährlich.

Wesentliche Maßnahmen sind insbesondere

- Personalkostensenkungen durch Aufgabenanalyse / Personalbemessung,
- die Optimierung der Kostenverteilung der Kreisleitstelle mit dem Kreis
- die Veränderung der Personalstruktur in der Musikschule,
- die Effekte aus der Optimierung der Straßenbeleuchtung und
- das Erzielen von Mehrerträgen bei den Grundsteuern durch ein gezieltes Baulückenprogramm.

Das Haushaltssicherungskonzept gilt wie zum Doppelhaushalt 2012/2013 beschlossen unverändert fort. Die beschlossenen Maßnahmen sind in diesem Entwurf in einer Übersicht aufgelistet.

Zudem sind die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wiederum als Konsolidierungsziele in den produktgruppenbezogenen Haushaltszielen abgebildet. (Auf diese Weise wird auch ein einheitliches unterjähriges Controlling der Zielerreichung für Politik und Aufsichtsbehörde ermöglicht.)

Auch die auf der Basis des Haushaltssicherungskonzepts fußende 10jährige Finanzplanung ist beigefügt. Sie schließt im Jahr 2021 erstmals wieder mit einem Überschuss des Ergebnisplans in Höhe von rund 0,8 Millionen Euro ab, sodass einem „O.K.“ der Aufsichtsbehörde zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nichts im Wege steht.



c) Gesamtergebnisplan 2015 und Folgejahre Gesamtfinanzplan 2015 und Folgejahre

Der Gesamtergebnisplan weist als Jahresergebnis folgende Fehlbedarfe aus:

Haushaltsjahr	2015	20.959.845 €
Jahre der mittelfristigen Planung	2016	18.604.794 €
	2017	16.927.906 €
	2018	14.111.456 €

Der fiktive Ausgleich des Gesamtergebnisplans wird in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 durch eine entsprechende Verringerung der Allgemeinen Rücklage erreicht.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber den Veranschlagungen für 2014 sind

- eine Anpassung des Gewerbesteueransatzes an das voraussichtliche Vorjahresergebnis (Verringerung um 2,9 Millionen Euro),
- eine Ansatzerhöhung von rund 1,2 Millionen Euro beim Einkommensteueranteil (auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2014)
- höhere Schlüsselzuweisungen des Landes (rund 5,8 Millionen Euro) auf der Basis der zweiten Proberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 sowie eine Steigerung der übrigen konsumtiven Landeszuweisungen (u.a. für KiTa, OGaTa, Asylbewerber) von rund 2,1 Millionen Euro.
- höhere Personalaufwendungen (von rund 4,6 Millionen Euro) (Erläuterungen hierzu unter Ziffer 3 g) dieses Vorberichts)
- Mehraufwendungen von rund 2,0 Millionen Euro für Tageseinrichtungen für Kinder. Erhöhte Erträge aus Landeszuweisungen und Elternbeiträgen stehen diesem Mehraufwand gegenüber.
- gestiegene Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (rund 2,1 Millionen Euro)
- höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (2,3 Millionen Euro).

Für die Berechnung der Folgejahre nach 2015 wurden grundsätzlich entsprechend dem ministeriellen Erlass die Orientierungsdaten des Landes angewandt.

d) Restriktionen im Kontext des Haushaltssicherungskonzepts (Kreditsumme, Höchstbetrag der Investitionen, Freiwillige Leistungen)

Kreditsumme / Höchstbetrag der Investitionen

Die anstehenden Investitionen (des Kernhaushalts und der Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) sind in mehreren Verwaltungskonferenzsitzungen so priorisiert worden, dass das mit diesem Haushaltsentwurf vorgelegte Investitionsvolumen die zulässigen Höchstbeträge der einzelnen Jahre hinsichtlich der nichtrentierlichen Investitionen nicht überschreitet.

Freiwillige Leistungen

Wie unter Ziffer 2 des Vorberichts bereits erwähnt hat der Landrat der Stadt auf der Basis der freiwilligen Leistungen für das Jahr 2011 einen Sockelbetrag in Höhe von 5.500.000 Euro eingeräumt, der den unverzichtbaren Kernbestand freiwilliger Leistungen einer großen kreisangehörigen Stadt mit kernstädtischen Funktionen abbildet. Dieser wurde zur Abdeckung von künftigen unvermeidlichen Kostensteigerungen mit einem moderaten Faktor von 1% per anno dynamisiert.

Der Höchstbetrag der freiwilligen Leistungen wird eingehalten, da die Kommunalaufsicht die Pflichtigkeit bestimmter Leistungen anerkannt hat.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Die Verwaltung wird auch in 2015 weiterhin einen restriktiven Kurs bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen einhalten (zum Beispiel Wiederbesetzungssperre).

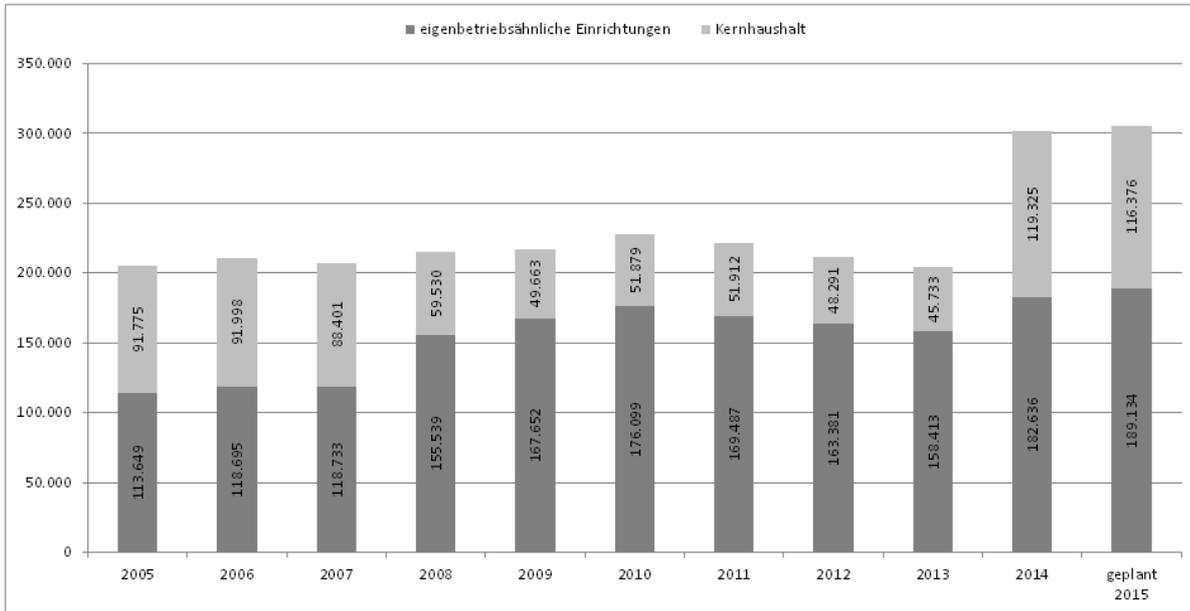
e) Investitionen 2015

Auf die Ausführungen zu 3 d) wird verwiesen. Die investiven Ein- und Auszahlungen sind nach Arten gegliedert im Gesamtfinanzplan und in den Teilfinanzplänen abgebildet. Investitionsmaßnahmen, die oberhalb der festgelegten Wertgrenze von 50.000 € liegen, sind zudem in den Teilplänen einzeln ausgewiesen. Hier eine Übersicht der wesentlichen Investitionen 2015 mit ihrem Bruttoauszahlungsvolumen:

<u>Informationstechnologie und Logistik</u>	
EDV Gesamtverwaltung	255.000 €
<u>Brandschutz</u>	
Baumaßnahme Feuerwache Süd (Planungskosten)	50.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.000 €
	VE 25.000 €
<u>Rettungsdienst</u>	
Feuer- und Rettungswache Süd (Planungskosten)	50.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Notfallrettung	160.000 €
	VE 10.000 €
<u>Schulträgeraufgaben</u>	
Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulen allgemein	400.000 €
<u>Sportstätten</u>	
Sanierung Umkleidegebäude Stadion	190.000 €
<u>Kinder in Tagesbetreuung</u>	
Investitionszuschüsse Kindertagesstätten	908.500 €
<u>Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen u. -anlagen</u>	
Straßenlanderwerb	135.000 €
Erneuerung Straßenbeleuchtung	1.000.000 €
Straßenbauprogramm (Erschließungsgebiet Eichen, An der Wallburg)	1.300.000 €
Marktgalerie	220.000 €
Knoten Schnabelsmühle	600.000 €
	VE 700.000 €
Rechen Odenthaler Straße	100.000 €
<u>Öffentliches Grün, Landschaftsbau</u>	
Regionale 2010 stadt :gestalten - Ost	1.390.650 €
	VE 1.334.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Spielplätze	100.000 €
Straßenbeleuchtung Grünanlagen	150.000 €

f) Schuldenstand

Die Entwicklung der **langfristigen Verbindlichkeiten** wird mit folgender Grafik (Angaben in Tausend Euro) veranschaulicht:

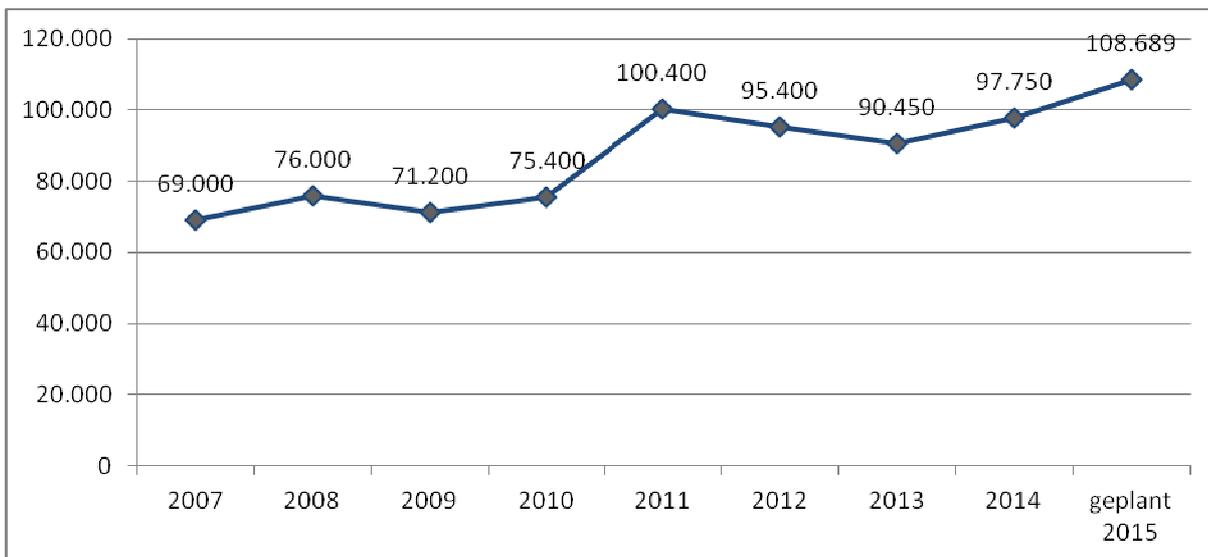


Der Anstieg von 2013 nach 2014 beruht wesentlich auf den (an die Bäder GmbH „weitergeleiteten“) Krediten zum Ankauf der Anteile an der BELKAW GmbH.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Sicherstellung der Liquidität für die laufende Verwaltungstätigkeit sieht der Haushaltsentwurf eine zusätzliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten vor. Im Rahmen des Liquiditäts- und Zinsmanagements werden die rechtlich zulässigen Zinssicherungsmaßnahmen (entsprechend der Derivate-Dienstanweisung) ergriffen. Die Entwicklung der Kassenkredite (Angaben in Tausend Euro) stellt die nachfolgende Grafik dar:

Auch hier sind in 2014 ff. Kassenkredite enthalten, die im Zusammenhang mit dem Ankauf der BELKAW-Anteile an die Bäder GmbH „weitergeleitet“ wurden (Zahlung der Kaufpreisverzinsung).



g) Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation von Haushaltspositionen

Die **Kalkulation der Ansätze** des Haushaltsentwurfs orientiert sich im Wesentlichen an der Finanzplanung des Vorjahres, bei der auch Auswirkungen aus den Haushaltssicherungsmaßnahmen berücksichtigt waren.

Das absolute Steueraufkommen für **Einkommensteuer** und **Umsatzsteuer** in NRW ist auf Basis der regionalisierten Steuerschätzung von November 2014 kalkuliert worden. Ab dem Jahr 2015 werden die Anteile an diesen Steuerarten nach neu festzusetzenden Schlüsselzahlen festgelegt.

Die Berechnung der **allgemeinen Zuweisungen des Landes** (Schlüsselzuweisungen, investive Pauschalen etc.) sowie der Umlagegrundlagen für die **Kreisumlage** erfolgte aufgrund der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 und der Orientierungsdaten des Landes.

Der Gewerbesteueransatz wurde aufgrund des starken Rückgangs im Jahr 2014 an das voraussichtliche Ergebnis 2014 angepasst. Eine hinreichend wahrscheinliche Kalkulation ist aufgrund der Volatilität der Gewerbesteuer kaum möglich.

Zur Entwicklung der **Personalaufwendungen** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Bergisch Gladbach bereits seit dem Jahr 2003 in der Haushaltssicherung bzw. seit 2005 im Nothaushalt befand, so dass die hierzu im Leitfaden des Innenministeriums angesprochenen Maßnahmen seit mehreren Jahren regelmäßig bei der Überprüfung von Einsparmöglichkeiten im Personalkostenbereich einbezogen wurden. Insbesondere durch eine dauerhafte Analyse der Aufgabenstellung wurde jede Stellenbesetzung einer kritischen Prüfung entsprechend den im Leitfaden genannten Kriterien unterzogen. So erforderte schon zum damaligen Zeitpunkt jede Stellenbesetzung die Zustimmung des Verwaltungsvorstandes.

Auch im Zuge der NKF-Umstellung zum 01.01.2008 wurden diese Grundsätze nicht aufgegeben. Der Verwaltungsvorstand entschied bzw. entscheidet auch weiterhin über die Besetzung von Stellen, so dass in jedem Fall die Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung, die Möglichkeit von Standardabsenkungen oder eine andere organisatorische Aufgabenerledigung geprüft und ggf. realisiert wurde bzw. wird.

Nach dem Ergebnis der letzten überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt, bei der ein Schwerpunkt der Bereich Personal war, ergeben sich aus dem Prüfbericht zu verschiedenen Aufgabenbereichen mögliche weitere Einsparpotentiale. Die dort benannten Potentiale müssen nun sukzessive einer verwaltungsinernen Überprüfung unterzogen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich Einsparungen und damit die Realisierung etwaiger Potentiale nur über die natürliche Fluktuation ergeben können. Eine interne Verschiebung bzw. Umschichtung von Personal kann – auch unter Berücksichtigung der 12-monatigen Wiederbesetzungssperre – nicht in jedem Fall sofort erfolgen.

Die in der Leitlinie im Einzelnen angesprochenen Fragestellungen und Vorgaben sind weiterhin bei allen Organisationsänderungen und Personalmaßnahmen stets Gegenstand der Prüfungen und Umsetzungen gewesen. Insbesondere werden z.B. bei Stellenbesetzungen die sich aus der Rangfolge „intern vor extern“ ergebenden Folgewirkungen eingehend und vordringlich mit dem Ziel einer Einsparung gegenüber dem bisherigen Stellenbedarf geprüft.

Beförderungen im Beamtenbereich wurden seit Eintritt in die Haushaltssicherung bzw. nach den Vorgaben des Nothaushaltsrechts seit dem 11.09.2009 zunächst nicht mehr vorgenommen.

Der dadurch bei den Beamtinnen und Beamten entstandene Beförderungsstau ist zwischenzeitlich abgebaut, Mehrkosten für anstehende Beförderungen sind in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen beim **Personalaufwand** gegenüber dem Vorjahr beruhen im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Die tariflichen Steigerungen belaufen sich auf rd. 0,79 Millionen Euro.
(Bei den Beschäftigten gilt der Tarifvertrag vom Frühjahr 2014 (Laufzeit 01.03.14 bis 28.02.16) mit folgenden Eckwerten: die Tarifsteigerung von 3% bei einer Mindeststeigerung von 90 € wurde mit 3,2% ab dem 01.01.15 und einer weiteren Steigerung von 2,4% ab dem 01.03.15 berechnet. Die derzeitige Besoldungsstruktur der Beamten gilt bis Dezember 2014. Für das Jahr 2015 wurde in Anlehnung an den Tarifabschluss für die Beschäftigten/Kommunen eine Steigerung von 3 % geplant.)

- Steigerungen in Höhe von rund 0,43 Millionen Euro sind darin begründet, dass die zum Stellenplan 2014 neu eingerichteten Stellen nur mit Personalkosten ab der zweiten Jahreshälfte im Plan 2014 angesetzt wurden. In 2015 werden sie für das ganze Jahr veranschlagt.
- Zum Stellenplan 2015 werden neue Stellen zur Einrichtung vorgeschlagenen. Der Mehraufwand ist in Höhe von rund 0,83 Millionen Euro enthalten.
- Enthalten ist außerdem der Aufwand für vom Verwaltungsvorstand beschlossene befristete Beschäftigungen in 2015 in Höhe von rd. 0,165 Millionen Euro (Projekt Straßenbeleuchtung, Asyl – Hausmeister und Betreuung).
- Weitere knapp 1,5 Millionen Euro begründen sich durch gestiegene Zuführungen zu Rückstellungen. Den größten Anteil hat dabei die gestiegene Zuführung zur Pensionsrückstellung für die aktiven Beamtinnen und Beamten mit rund 1,1 Millionen Euro. Die gestiegenen Zuführungen zur Pensionsrückstellung beruhen auf einem neuen RVK-Gutachten zum 31.12.2013 und der angenommenen Besoldungserhöhung um 3%.
Außerdem steigt die Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung um rund 0,4 Millionen Euro aufgrund von abgeschlossenen und für 2015 noch erwarteten Anträgen auf Altersteilzeit. In den Folgejahren wird dies aber auch zu einer Zunahme der Entnahme aus der Rückstellung zur Altersteilzeit führen.
- Im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst ergeben sich rund 0,6 Millionen Euro Mehraufwendungen für die Ausbildung von Nachwuchskräften und die Besetzung frei werdender Stellen

Eine Erfassung der **bilanziellen Abschreibungen** erfolgt für den gesamten städtischen Haushalt seit der Umstellung der Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement. Die Ansätze für den vorliegenden Haushaltsentwurf wurden (in Verbindung mit den korrespondierenden Auflösungen der Sonderposten) auf der Basis vorliegender Jahresabschlüsse und des künftigen Investitionsvolumens ermittelt.

Die volumenmäßig bedeutsamen **kostenrechnenden Einrichtungen** der Stadt Bergisch Gladbach befinden sich in ausgegliederten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 GO (Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach, Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach). Die Bereiche Bestattungswesen, Rettungsdienst und Märkte/Kirmessen werden im städtischen Haushalt abgewickelt.

In allen Bereichen wird – soweit möglich – das Maximum der betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft. So erfolgt z.B. die kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte, der rechtlich zulässige Höchstwert des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung wird angewendet und der von der Allgemeinheit zu Lasten des Haushaltes zu tragende Anteil des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen wurde bereits seit dem Haushalt 2011 – soweit vertretbar – minimiert.

Das als Sondervermögen geführte Abwasserwerk leistet durch eine geplante Gewinnabführung von 5,8 Mio. € einen bedeutsamen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt.

Der Forderung der Richtlinie des Innenministeriums zur Haushaltssicherung, die Finanzierung der kommunalen Leistungen, insbesondere die der kostenrechnenden Einrichtungen gemäß der gesetzlich vorgegebenen Rangfolge zu decken, wird grundsätzlich entsprochen. Im Bereich der **Benutzungsgebühren** ist allerdings kein weiteres bedeutsames Konsolidierungspotenzial erkennbar, da – wie oben ausgeführt – bereits weitestgehend eine Ausschöpfung aller betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten erfolgt.

Generell sind deutliche **Abweichungen von Haushaltsansätzen gegenüber dem Vorjahr** in den Erläuterungen zu den Teilplänen (also bei den einzelnen Produktgruppen) im Einzelnen dargestellt.

h) Risiken und Chancen für den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach

Die Haushaltssituation ist – wie in vielen anderen Städten auch – nach wie vor durch ein erhebliches strukturelles Defizit gekennzeichnet, das zum weiteren Verzehr des Eigenkapitals führt. Diese Situation besteht, obwohl die Stadt Bergisch Gladbach seit Jahren einen restriktiven personalwirtschaftlichen Kurs fährt, die freiwilligen Leistungen in der Vergangenheit deutlich minimiert hat und die langfristigen Verbindlichkeiten zur Finanzierung von nichtrentierlichen Investitionen zurückgefahren wurden.

Die Stadt Bergisch Gladbach geht davon aus, dass der vom Rat beschlossene Haushalt für das Jahr 2015 erneut genehmigungsfähig ist. Damit bleiben in einem gewissen Rahmen Investitionen (insbesondere in die Schulinfrastruktur) und freiwillige Leistungen im kulturellen, sozialen und Sport – Bereich weiter möglich.

Allerdings ist der Haushaltsausgleich erst im - nach Auffassung der örtlichen Kommunalaufsicht - letzten zulässigen Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes (2021) gelungen.

Sorge bereitet hierbei u.a., dass die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlicher gestiegen sind als die Erträge. So hat sich z.B. das Gewerbesteueraufkommen erneut als ausgesprochen volatil erwiesen (nach den zwei erfreulichen Jahren 2012 und 2013 kommt es in 2014 zu einer deutlichen Verringerung) während die Aufwendungen im Bereich Jugend und Soziales (insbesondere in Folge der zunehmenden Zahl unterzubringender Flüchtlinge) sowie die Personalaufwendungen deutlich gestiegen sind.

Diese kritische Entwicklung muss weiter beobachtet werden.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen außerdem, dass sich das konkret geplante Haushaltsjahr häufig schlechter darstellt, als die Planung nach den Orientierungsdaten im Vorjahreshaushalt, die die Stadt entsprechend den Vorgaben des Landes erstellt.

Dies liegt vielfach an den Personalaufwendungen, wenn die von der Stadt unbeeinflussbaren Tarif- und Besoldungssteigerungen höher ausfallen. Hinzu kommen oftmals konjunkturelle Entwicklungen, die sich unmittelbar auf die Steuereinnahmen (und hier vor allem auf die volatile Gewerbesteuer) auswirken.

Ferner machen die Berichte des Zentralen Controllings deutlich, dass die Umsetzung der beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zum Teil nicht gelingt. Eine Fortschreibung des HSK ist daher unerlässlich.

Auf die Chancen, die sich die Stadt Bergisch Gladbach durch die Aktivitäten der Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwicklungsbetrieb AÖR“ (gegründet zum 01.01.2011) erhofft, wurde bereits im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlüsse aufmerksam gemacht. Durch die Entwicklung von Flächenpotentialen (insbesondere für gewerbliche Ansiedlungen) sollen neben den Infrastrukturinvestitionen langfristig positive Wirkungen durch Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Nachfrageeffekte erzielt werden. Die Entwicklung in der AÖR (Rentierlichkeit von Projekten) ist dabei aufmerksam zu beobachten.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2014 eine 49,9%ige Beteiligung am örtlichen Versorgungsunternehmen BELKAW GmbH erworben. Hieraus werden deutliche positive finanzielle Effekte insbesondere für die 100%ige städtische Tochtergesellschaft Bäder GmbH (Sicherung des operativen Bädergeschäfts) aber auch für den städtischen Kernhaushalt in den Folgejahren erwartet.

Allerdings ist - bedingt durch die Tatsache, dass die Finanzierung des Anteilskaufs durch Weiterleitung aus dem städtischen Kernhaushalt erfolgt ist, - der Gesamtschuldenstand der Stadt Bergisch Gladbach auf über 400 Millionen Euro gestiegen. Um auch weiterhin günstige Kommunaldarlehensangebote in ausreichender Zahl zu erhalten, wird es darauf ankommen, dem Kreditmarkt zu verdeutlichen, welche Darlehensaufnahmen zur Realisierung rentierlicher Investitionen (neben dem Ankauf der BELKAW-Anteile auch der Modernisierung der Straßenbeleuchtung) eingesetzt wurden.

Eine Problemstellung ergibt sich wie unter 3. a) beschrieben im Kontext mit den Verlusten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienbetrieb. Hier hatte man in den vergangenen Jahren gehofft, dass der Effekt aus der geschilderten Beteiligung an der BELKAW und der hieraus resultierenden Gewinnabführung an den städtischen Kernhaushalt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung einer Kostenmiete darstellen könnte. Nach überschlägiger Schätzung einer Kostenmiete für den Immobilienbetrieb und der Kalkulation der Gewinnabführung der Bäder GmbH (nach Abdeckung der operativen Bäderverluste) steht inzwischen fest, dass es dem städtischen Kernhaushalt nicht möglich sein wird, diese finanzielle Belastung zu tragen. Auch die Veranschlagung eines bloßen Verlustausgleichs überfordert zurzeit die im Rahmen des mehrjährigen Haushaltssicherungskonzeptes gegebenen Möglichkeiten des Kernhaushalts. Daher wird zunächst von der Möglichkeit der Eigenbetriebsverordnung Gebrauch gemacht, die Verluste des Immobilienbetriebs im Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, da die Eigenkapitalausstattung der Einrichtung dies zulässt.

Mit diesem Thema wird sich die Stadt im Rahmen des angedachten Doppelhaushalts für die Jahre 2016 und 2017 auseinandersetzen müssen.



Die Stadt erhofft sich künftig spürbare Entlastung durch finanzielle Beteiligungen des Bundes und des Landes NRW (u.a. Entlastung aus dem Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz - Höherer Umsatzsteueranteil 2015-2017, höherer Erstattungsanteil Kosten der Unterkunft, der sich positiv auf die Höhe der Kreisumlage auswirken sollte -, investive Mittel für den Kinderbetreuungsausbau 2016-2017, höhere KiTa-Betriebskostenförderung des Landes 2017-2018, Entlastung durch das Bundesteilhabegesetz, Höhere Beteiligung des Bundes und des Landes an den Flüchtlingskosten - inkl. Krankheitskostenerstattung -). Die Schlüsselzahlen für die Verteilung der Anteile an den verschiedenen Positionen stehen jedoch noch nicht fest.

Die Konditionen für Liquiditätskredite sind zurzeit im Vergleich zum langjährigen Mittel als äußerst günstig einzustufen. Sollte hier eine Trendwende eintreten, ist es wichtig, rechtzeitig im Rahmen des aktiven Zins- und Schuldenmanagements der Stadt gegenzusteuern und u.U. mittel- / langfristige Zinskonditionen festzuschreiben.

Für eine weitere positive Entwicklung der finanziellen Situation Bergisch Gladbachs ist ein Zusammenwirken verschiedener Faktoren auch im Jahr 2015 unerlässlich:

- Stabile Situation im Euro-Raum,
- weitere positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland,
- Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
- und die Fortsetzung eigener konsequenter Konsolidierungsanstrengungen.

In Bezug auf die eigenen Konsolidierungsbemühungen gilt weiterhin, dass die frühzeitigen Haushaltssicherungskonzepte der Jahre 2010 (Einstieg), 2011 und 2012 / 2013 sich positiv ausgewirkt haben und der Eigenkapitalverzehr so abgeschwächt und verlangsamt werden konnte.

Dennoch weisen die bisherigen Jahresabschlüsse und die Veranschlagungen im Haushalt weiterhin erhebliche Defizite aus, die zunächst zu einem weiteren Anstieg der Kassenkredite und des Eigenkapitalverzehrs führen.

Diese Situation und die oben beschriebenen Risiken machen deutlich, dass der beschrittene Konsolidierungskurs zwingend konsequent fortgesetzt werden muss. Für den angedachten Doppelhaushalt 2016 / 2017 ist das Haushaltssicherungskonzept nachhaltig fortzuschreiben.